

## Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

### Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG; Az.: 48/2023

#### Firma Abfallverwertungsgesellschaft (AVG)

#### Änderung der Sonderabfallverbrennungsanlage (SAV) durch Errichtung und Betrieb einer Schlackesortieranlage

##### A. Sachverhalt

Die Firma Abfallverwertungsgesellschaft (AVG), Borsigstraße 2, 22113 Hamburg, hat mit dem Antrag vom 14.04.23, hier eingegangen am 17.04.23, eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG<sup>1</sup>) zur Änderung der Sonderabfallverbrennungsanlage (Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch Verbrennung mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag, Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV<sup>2</sup>) durch Errichtung und Betrieb einer Schlackesortieranlage (Anlage zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag, Nr. 8.11.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) beantragt.

##### B. Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 UVPG wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG<sup>3</sup>) für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Wird ein Vorhaben geändert, für das bereits eine UVP durchgeführt worden ist, besteht nach § 9 Abs. 1 UVPG für das Änderungsvorhaben eine UVP-Pflicht, wenn allein die Änderung der Größen- und Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht bzw. überschreitet oder die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Verbrennung von gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.1.1.1, Spalte 1, Buchstabe X der Anlage 1 zum UVPG sind UVP-pflichtig. Die Errichtung und der Betrieb einer Schlackesortieranlage als Nebenanlage zur Sonderabfallverbrennungsanlage (Anlage zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag, Nr. 8.11.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) ist nicht in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt.

---

<sup>1</sup> Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist

<sup>2</sup> Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist

<sup>3</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

Die Änderung und Erweiterung einer Anlage zur Verbrennung von gefährlichen Abfällen stellt nach Nr. 8.1.1.1, Spalte 1, Buchstabe X der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG vorgesehen ist.

Für Änderungsvorhaben ist gemäß § 9 Abs. 4 UVPG die Vorprüfung entsprechend § 7 UVPG durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht nur, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Antragsunterlagen der Fa. AVG (Az.: 48/2023) beinhalten unter Kapitel 17 Angaben zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Zudem wurde die letzte Umweltverträglichkeitsprüfung für die SAV im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens im Jahr 2016 durchgeführt. Anhand der Antragsunterlagen und des FHH-Atlas<sup>4</sup> sowie Angaben des FHH-Informationssystems<sup>5</sup> wurde die Prüfung durch die Behörde nach § 9 UVPG durchgeführt.

### C. Prüfungskriterien und Ergebnis der allgemeinen Prüfung des Einzelfalls

Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ist zwischen der Sachverhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nr. 1 und Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG ermittelt, und der Einschätzung der Erheblichkeit dieser nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflicht. Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können.

#### **1. Merkmale des Vorhabens**

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

##### **1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten**

Der Antragsteller betreibt zurzeit auf dem Betriebsgrundstück Borsigstraße 2, 22113 Hamburg eine Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch Verbrennung mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag, Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Der Anlagestandort befindet sich in dem ausgewiesenen Industriegebiet Billbrook am östlichen Uferbereich des Tiefstackkanals.

---

<sup>4</sup> Intranet Freie und Hansestadt Hamburg

<sup>5</sup> Intranet Freie und Hansestadt Hamburg

Es ist im Flächennutzungsplan der Freien und Hansestadt Hamburg (FNP Hamburg) als „Fläche für die Abfallentsorgung“ dargestellt.

Beantragt wurde die Errichtung und der Betrieb einer Schlackesortieranlage in der bestehenden Schlackehalle, in der die Sortierung der Schlacke bereits jetzt schon mittels eines Baggers erfolgt. Die Sortierung mit dem Bagger beschränkt sich derzeit auf das Aussortieren der Eisenmetalle und die bedarfsgerechte Siebung der Schlacke mittels Gitterschaufel, um ggf. unverbrannte Rückstände auszusortieren.

Der Sortiervorgang soll mit der geplanten Schlackesortieranlage automatisiert werden. Dazu sollen in der Schlackehalle Siebmaschinen und Magnetabscheidern inkl. der dazugehörigen Förderanlagen für den Transport der Schlacke durch die Sortieranlage installiert werden. Nach Abschluss der Sortierung soll die Schlacke in eigenen Sammelboxen für die einzelnen Fraktionen aufgefangen werden. Die Anlage wird die Sortierqualität erhöhen. Der Anteil der zu deponierende Schlacke soll sich verringern, weil durch die Anlage der Anteil an aussortierten, recyclebaren Stoffen erhöht werden soll.

## **1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten**

Das geplante Änderungsvorhaben steht nicht in Zusammenhang mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten.

## **1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Das Änderungsvorhaben wird in einem ausgewiesenen Industriegebiet durchgeführt. Das Betriebsgelände ist nahezu vollständig durch Hochbauten und Betriebs- und Hofflächen (Beton- bzw. Asphaltflächen) versiegelt.

Das Änderungsvorhaben wird in einer bestehenden Halle realisiert. Es findet keine zusätzliche Flächenbeanspruchung oder Umgestaltung von Flächen durch den Bau von Außenanlagen statt. Daher ändern sich die Grünflächenanteile des Betriebsgrundstückes nicht.

Eingriffe in den Boden finden durch das geplante Vorhaben nicht statt.

Hinsichtlich Wasser und Gewässer ergeben sich durch das geplante Vorhaben keine Änderungen.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind auf dem Betriebsgrundstück und in direkter Nachbarschaft zu der Anlage aufgrund des ausgewiesenen Industriegebietes und der bereits fast vollständig versiegelten Betriebsflächen eher geringfügig ausgeprägt und es ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen.

## **1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes**

Durch die beantragten Änderungen fallen während des Betriebes keine zusätzlichen Abfälle an. Die bestehenden Entsorgungsnachweise der sortierten Schlacke werden auch nach der Errichtung der Schlackesortieranlage weiter genutzt, da hier keine wesentlichen Auswirkungen auf die Art, Zusammensetzung oder Menge der Schlacke zu erwarten sind. Im Rahmen der Baumaßnahmen fallen verschiedene Bauabfälle in geringem Umfang an, die entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben entsorgt werden.

## 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

### Luftverunreinigungen

Die geplante Errichtung und der Betrieb der Schlackesortieranlage lässt keine zusätzlichen Luftverunreinigungen durch Staubemissionen erwarten, da die Emissionen durch eine Kombination aus Kapselung und Befeuchtung innerhalb der Schlackehalle BVT<sup>6</sup>-konform minimiert werden. Die Prozesse Transport und Lagerung der feuchten Schlacke (Nassentschlacker) bleiben unverändert, so dass hier zusätzliche Staubemissionen ausgeschlossen werden können.

### Geruch

Die Schlacke ist als geruchsloses Gemisch eingestuft und die automatische Sortierung lässt keine Erhöhung der Emissionen erwarten.

### Lärm und Erschütterungen

Durch die Errichtung und den Betrieb der Schlackesortieranlage kann es zu Lärmemissionen kommen.

Erschütterungen treten durch den Betrieb der Anlage nicht auf.

### Boden- und Gewässerverunreinigungen

Es finden keine Änderungen außerhalb von bestehenden Gebäuden statt. Die Schlackehalle, in der die Schlackesortieranlage installiert werden soll, verfügt bereits über eine flüssigkeitsdichte Bodenplatte, die die Anforderungen der AwSV<sup>7</sup> erfüllt. Diese AwSV-Fläche wird während den Baumaßnahmen nicht geöffnet. Notwendige Bohrungen werden von Fachbetrieben mit WHG<sup>8</sup>-Zertifizierung nach den entsprechenden Vorgaben durchgeführt, so dass die Dichtheit der Bodenplatte weiter gewährleistet ist.

### Gewerbliches Abwasser

Der Betrieb der gesamten SAV erfolgt abwasserfrei. Im Bereich der Schlackehalle soll weiter, wie auch jetzt schon, eine bedarfsgerechte Befeuchtung der Schlacke erfolgen. Es ist mit keiner Änderung der anfallenden Abwassermenge im Bereich der Schlackehalle zu rechnen, die bestehenden Abwassereinleitungen werden nicht geändert.

### Wärme, Reflexionen, Strahlen und Abschattung

Beeinträchtigungen durch Wärme, Reflexionen, Strahlen und Abschattung treten durch die beantragte Änderung der Anlage nicht auf.

---

<sup>6</sup> DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/1147 DER KOMMISSION vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung

<sup>7</sup> Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

<sup>8</sup> Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist

**1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Hinblick auf:**

**1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien**

Grundsätzlich werden in der bestehenden Anlage besonders gefährliche Stoffe oder Technologien im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV<sup>9</sup>) eingesetzt. Aus diesem Grund stellt das Grundstück der AVG einen Betriebsbereich nach 12. BImSchV dar.

Beim Betrieb der bestehenden Anlage können Unfallrisiken durch Explosionen, Brand und Leckagen beim Umgang mit Chemikalien auftreten. Die beantragte Änderung führt zu keiner Änderung bzgl. der verwendeten Stoffarten, -Mengen und Technologien.

**1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Bei der Anlage der AVG handelt es sich gemäß der 12. BImSchV um einen Betriebsbereich der oberen Klasse, der einen angemessenen Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erfordert.

Die beantragte Änderung verändert den erforderlichen angemessenen Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht.

**1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft**

Durch die hier beantragte Änderung der Anlage können keine Risiken für die menschliche Gesundheit durch Verunreinigungen der Luft durch Luftschadstoffe bestehen.

**2. Standort des Vorhabens**

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

**2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):**

Das Änderungsvorhaben soll auf dem bestehenden Betriebsgrundstück der AVG in einem bestehenden Gebäude realisiert werden und hat damit keine Nutzungsänderung zur Folge. Dieses Betriebsgrundstück befindet sich in einem ausgewiesenen und genutzten Industriegebiet. Das Gebiet ist durch intensive gewerbliche, industrielle so-

---

<sup>9</sup> Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

wie verkehrsinfrastrukturelle Nutzung geprägt. Das Betriebsgelände ist im Flächennutzungsplan der Freien und Hansestadt Hamburg (FNP Hamburg) als „Fläche für die Abfallentsorgung“ dargestellt.

Die bestehende Nutzung des Gebietes wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Natur und Landschaft werden durch das Vorhaben weder genutzt noch umgestaltet.

## **2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien):**

Es handelt sich um ein bestehendes Industriegebiet. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen sind in dem Industriegebiet als gering einzustufen.

## **2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter** unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

### **2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:**

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Holzhafen“ befindet sich südlich in ca. 1 km Entfernung. Weiter südlich in ca. 2,5 km beginnt das Natura 2000-Gebiet „Hamburger Unterelbe“. In gleicher Richtung in ca. 6 km befindet sich das Natura 2000-Gebiet „Die Reit“. In ca. 4,8 km südöstlich liegt das Natura 2000-Gebiet „Boberger Düne und Hangterrassen“.

In Natura 2000-Gebiete können stoffliche Einträge, insbesondere Stickstoffimmissionen, Beeinträchtigungen verursachen.

### **2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:**

Der Vorhabenstandort befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet. Es befinden sich folgende Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG in der Umgebung, wobei sich die geschützten Zonen mit den o.g. Natura 2000-Gebieten überschneiden:

- NSG Holzhafen, Abstand ca. 1 km,
- NSG Auenlandschaft obere Tideelbe, Abstand ca. 2,5 km,
- NSG Rhee, Abstand ca. 3,3 km,
- NSG Boberger Niederung, Abstand ca. 4 km,
- NSG Allermöher Wiesen, Abstand ca. 5,5 km.

### **2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:**

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Nationalpark ausgewiesen.

### **2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes:**

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Öjendorf-Billstedter Geest“ befindet sich östlich in ca. 2,8 km Entfernung.

#### 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Das nächstgelegene Naturdenkmal „Papenbrack“ befindet sich südwestlich in ca. 6,3 km Entfernung.

#### 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes:

In Hamburg sind alle Bäume und Hecken, die unter die Baumschutzverordnung fallen, als geschützte Landschaftsbestandteile zu betrachten. Im Rahmen des Änderungsvorhabens sollen keine Bäume und Hecken entfernt werden.

#### 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Die geplante Anlage befindet sich in keinem geschützten Biotop. In südwestlicher Richtung befinden sich in einer Entfernung von ca. 400 und 2.400 m zwei vollständig geschützte linienhafte Röhrichtbiotope. In einer Entfernung von ca. 700 m befindet sich in nördlicher Richtung ein teilweise geschützter Röhrichtstreifen.

#### 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes:

Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet befindet sich in ca. 2,3 km Entfernung in nordöstlicher Richtung (WSG Billstedt).

Das Änderungsvorhaben befindet sich innerhalb des Hochwasserrisikobereiches für ein extremes 200-jähriges Ereignis. Das Betriebsgrundstück liegt hinter der Hauptdeichlinie Billwerder Bucht. Die Billwerder Bucht wird bei einer Wasserhöhe von NN + 3,50 m durch das Sperrwerk Billwerder Bucht von der Norderelbe abgesperrt. Die Schutzhöhe des Sperrwerkes beträgt NN + 8,20 m, sodass bei allen weiteren Hochwasserszenarien keine Gefahr besteht.

Die nächstgelegenen Überschwemmungsgebiete „Dove-Elbe“ (Binnenhochwasser) und „Mittlere Bille“ befinden sich beide in ca. 3,8 km Entfernung in südöstlicher bzw. östlicher Richtung.

#### 2.3.9 Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgte im deutschen Recht durch das BImSchG und den darauf gestützten Rechtsverordnungen. Im Hamburger Stadtgebiet sind laut 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Freien und Hansestadt Hamburg (24.05.22) seit dem Jahr 2021 keine

Überschreitungen des NO<sub>2</sub>-Immissionswertes gemäß 39. BImSchV (Jahresmittel) an den Verkehrsmessstationen zu verzeichnen. Trotzdem trägt der motorisierte Verkehr auch im Gewerbegebiet Billbrook maßgeblich zur hohen lokalen Belastung bei. Die nächstgelegene Messstation befindet sich im Gewerbegebiet Billbrook am Industriekanal in ca. 400 m Entfernung.

- 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes:

Nicht zutreffend für das betroffene Industriegebiet. Die Flächennutzung entspricht der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung. Bei Einhaltung der Luft- und Lärmemissionsbegrenzungen ist kein Nutzungskonflikt mit den angrenzenden Nutzungen zu besorgen.

- 2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:

Die nächstgelegenen Baudenkmäler befinden sich unmittelbar am Tiefstackkanal (Baudenkmal „Borsigbrücke“, „Bahnbrücke“). Eine weitere Brücke über den Tiefstackkanal, die Liebigbrücke, befindet sich in ca. 500 m Entfernung.

### **3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- 3.7 die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der v.g. Gesichtspunkte werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wie folgt beurteilt:

#### Geographisches Gebiet

Das Betriebsgelände liegt in einem ausgewiesenen Industriegebiet. In der Nachbarschaft sind Industrie- und Gewerbebetriebe angesiedelt. Es ist durch das geplanten Änderungsvorhaben mit keinen Auswirkungen auf das geographische Gebiet zu rechnen.



### Luftverunreinigungen

Da die Prozesse Transport und Lagerung der feuchten Schlacke (Nassentschlacker) unverändert bleiben, sind hier zusätzliche Staubemissionen ausgeschlossen. Die geplante Errichtung und der Betrieb der Schlackesortieranlage erfolgen BVT-konform (Kapselung und Befeuchtung), so dass auch hier zusätzliche Luftverunreinigungen ausgeschlossen werden können.

### *Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt*

Für die Wirkung auf FFH- bzw. Natura 2000 Gebiete sind die anlagenbedingten Stickstoffdepositionen bzw. Schwefeldioxid-Immissionen maßgeblich. Die geplante Schlackesortieranlage hat keinen Einfluss auf diese Emissionen.

Daher können Auswirkungen durch den geänderten Betrieb der SAV der AVG auf gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgeschlossen werden.

### *Fazit*

Es sind daher durch Luftverunreinigungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit; auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

### Lärm

In der dem Genehmigungsantrag beigefügten Schallimmissionsprognose nach TA Lärm wurde nachgewiesen, dass die ermittelten Beurteilungspegel nach Umsetzung der Maßnahme an allen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte weiterhin einhalten. Das gilt auch für kurzzeitige Geräuschspitzen (Maximalpegel).

Es sind hinsichtlich der Lärmbelastung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch zusätzliche belästigende Immissionen zu erwarten.

### Risiken von Störfällen, Unfallrisiko

Die Anlage unterliegt dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung. Das Änderungsvorhaben verändert nicht das Risiko für Störfälle und Unfälle.

Grundsätzlich wird das Unfallrisiko in der Anlage durch vorgesehene organisatorische Maßnahmen, wie regelmäßige arbeits- und anlagenbezogene Unterweisungen der Mitarbeiter, schriftliche Arbeits- und Verfahrensanweisungen sowie schriftliche Betriebsanweisungen weitestgehend ausgeschlossen.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich Risiken von Störfällen und Unfällen zu erwarten.

### Abfallentsorgung

Durch die beantragte Änderung fallen nur während der Errichtungsphase der Anlage zusätzliche geringe Mengen an Abfällen (im Wesentlichen Metalle und Verpackungsmaterial) an, deren ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt ist. Für den Betrieb der Schlackesortieranlage werden die bestehenden Entsorgungsnachweise für die sortierte Schlacke weiter genutzt, da durch die geänderte Aufbereitung/ Sortierung hier keine wesentlichen Auswirkungen auf die Art, Zusammensetzung oder Menge der Schlacke zu erwarten sind.

Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist sichergestellt.

### Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Durch das Änderungsvorhaben erfolgt keine zusätzliche Lagerung von wassergefährdenden Stoffen. Es ist daher mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Boden und Gewässer zu rechnen.

Durch das Änderungsvorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die unter Ziffer 2.3.8 genannten Wasserschutzgebiete zu erwarten.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft.

### Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die beantragte Änderung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Baudenkmäler/ Gebäudeensembles zu besorgen, da keine baulichen Änderungen außerhalb von Gebäuden erfolgen. Für den Wirkpfad Luft sind keine nachteiligen Auswirkungen zu besorgen.

Durch das geplante Änderungsvorhaben können keine grenzüberschreitenden Auswirkungen hervorgerufen werden.

Es sind keine schweren oder komplexen Auswirkungen zu erwarten. Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen ist gering bzw. nicht vorhanden.

Auch gibt es keine bzw. geringfügige Auswirkungen hinsichtlich voraussichtlichen Zeitpunktes des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit von Auswirkungen.

Das geplante Änderungsvorhaben hat keine Auswirkungen im Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben. Es gibt keine kumulierenden bestehenden oder zugelassenen Vorhaben.

Die Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden, wurden bei der Planung und der beabsichtigten Umsetzung bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nach dem Stand der Technik sowie den besten verfügbaren Techniken weitestgehend ausgeschöpft.

**4. Gesamtergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 UVPG:**

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 9 i.v.m. § 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

[REDACTED]

[REDACTED]